

22/SN-309/ME

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A. u. H. B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/47 15 23 Δ
TELEFAX: 0222/47 15 23-20

Präsidium
des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>73</u>	-GE/19 <u>P3</u>
Datum: <u>8. OKT. 1993</u>	
Verteilt <u>8. 10. 93</u>	

St. Olsch Karant

Wien, 6. 10. 1993

Zahl: P 2; 3254/93

Betr.: Stellungnahme zur Zivildienstgesetznovelle 1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, in der Anlage 25-fach die Stellungnahme zum Entwurf einer Zivildienstgesetznovelle 1993 mit der Bitte um weitere Veranlassung vorzulegen und zu übersenden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Dr. Emmerich Fritz
RA Dr. Emmerich Fritz
(Kirchenkanzler)



Johannes Dantine
Univ. Prof. Dr. Johannes Dantine
(Oberkirchenrat)

Beilagen

wie oben erwähnt

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A. u. H.B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/47 15 23 Δ
TELEFAX: 0222/47 15 23-20

Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Zahl: P 2; 3254/93

Wien, 1.10.1993

Betr.: **Stellungnahme zur Zivildienstgesetznovelle 1993;**
AZ.: 94 103/264-IV/9/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf einer Zivildienstgesetznovelle 1993 Stellung wie folgt:

1. Alle Änderungen des Zivildienstgesetzes, die zu einer Entlastung der administrativen Vorgänge für Zivildienstbewerber, Zivildienstpflichtige, Zivildienstleistende und Einsatzstellen führen;
2. Der Lebenslauf, den ein Zivildienstleistender der Zivildiensterklärung beizuschließen hat, ist kein Teil der Zivildiensterklärung, weshalb der letzte Satz (Halbsatz) von § 2 (1) (Verfassungsbestimmung) lauten sollte: "ihr ist ein Lebenslauf beizuschließen." Die bereits in § 2 (1), letzter Absatz stehende rechtliche Möglichkeit, daß das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, ruhen kann oder überhaupt ausgeschlossen sein kann, bezieht sich legislatisch nicht unbedingt auf § 5a (1) und § 5a (2) ZDG und könnte in Zukunft, wenn

- 2 -

Änderung des § 5a ZDG den Katalog jederzeit zu verlängern. Ja es könnte sogar geschehen, daß man erklärt, ohne daß vorher eine generelle Norm erlassen wurde, sei es auch nur im Verordnungsrang, daß lediglich im Vollzug, aus welchen Gründen immer, mangels verfassungsgesetzlicher Determinierung als Begründung für den Ausschluß der Zivildiensterklärung zum Beispiel genügen könnte, daß sonst Gefahr für die Erfüllung der Wehrpflicht bzw. eine Gefährdung der Wehrfähigkeit von Österreich besteht, da die Zivildiensterklärungen zu zahlreich geworden seien.

Eine Bestimmung, wie in § 2 (2), letzter Satz geschaffen, könnte problemlos entfallen. Daß der Zivildienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten ist, ist richtig und soll eine derartige Bestimmung bestehen bleiben. Festgestellt wird, daß diesem Abs.2 kein Verfassungsrang mehr zukommt, da der Klammerausdruck "Verfassungsbestimmung" nur vor dem Abs.1 steht. Damit die Dauer des Zivildienstes die Dauer des Wehrdienstes übersteigen kann, bedarf es keiner vergleichenden Feststellung im Bundesgesetz. Ob es allerdings gerechtfertigt wäre, die Zivildienstleistenden, die z.B. in der Pflege von Schwerstoder Mehrfachbehinderten oder in einer Pflegestation eines Altenheimes eingesetzt sind, zeitlich länger zum Zivildienst zu verpflichten als Militärangehörige, die ihren Grundwehrdienst absolvieren, mag in Frage gestellt sein. Ethisch ist ein längerer Zivildienst sicher nicht gerechtfertigt. Das Ziel, durch länger dauernden Zivildienst den Trend zum Zivildienst zugunsten des Wehrdienstes zu brechen, erscheint verfassungsrechtlich problematisch und sollte auf keinen Fall durch ein Gesetz erzielt werden, mit dem der Zivildienst geregelt wird. Die objektive Gleichwertigkeit von Wehrdienst und Zivildienst müßte vielmehr außer Streit stehen, wenn man nicht überhaupt aus ethischen Gründen dem Zivildienst den Vorzug zu geben hat.

3. Bei der Aufzählung der Dienstleistungen, die im Rahmen des Zivildienstes zu erbringen sind, findet sich auch als eine der Einsatzmöglichkeiten: "Dienst in inländischen Gedenkstätten

für die Opfer des Nationalsozialismus". Da der Zivildienst ja nur im Inland zu leisten ist und der räumliche Geltungsbereich des Gesetzes unmißverständlich Österreich ist, kann ohne materiellen Schaden das Wort "inländischen" entfallen. Welche Art von Dienst hier auf diesem Sektor geleistet werden könnte, ist nicht nachvollziehbar. Auch "Sicherheitsvorsorge" ist ein Begriff, mit dem man nicht unbedingt etwas anfangen kann, und könnte dies auch als Einsatz bei privaten Bewachungsgesellschaften verstanden werden, was wohl nicht in der Intention des Gesetzgebers liegen dürfte. Die Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Inneres, den Katalog der Dienstleistungsgebiete zu verlängern, ist durchaus zweckmäßig, wobei erwartet werden darf, daß der Bundesminister für Inneres von einer derartigen Ermächtigung auch Gebrauch macht.

4. In § 3 (4) muß nach dem Wort "Infrastruktur" unbedingt dargestellt werden, um wessen Infrastruktur es sich handelt, weil "Infrastruktur der Einrichtung" keine hinlängliche Rechts-terminierung ist. Gemeint dürfte sein "Infrastruktur der Einrichtung: Zivildienst". Ob es tatsächlich zweckmäßig ist, Zivildienst in Einrichtungen zur Herbeiführung des Zivildienstes oder ähnlichem zu leisten, sei dahingestellt, da auf diese Weise die Gefahr besteht, daß gleichsam eine Selbstberatungstätigkeit dadurch institutionalisiert wird. Zivildienstler beraten dann "Noch-nicht-Zivildienstler", wie sie Zivildienst anstreben und leisten sollen, um dann in ihrer Nachfolge die nächsten Zivildienstwilligen für den Zivildienst zu beraten. Von der Wertigkeit sind die Tätigkeiten nach Abs.2 und Abs.3 vorzuziehen und sollte Abs.4 des § 3 vorbehaltlos und ersatzlos gestrichen werden.
5. Eine Verknüpfung des Stellungsvorganges mit der Zivildienst-erklärung und damit eine Vollzugsverknüpfung des Bundesgesetzes, wonach der Bundesminister für Inneres § 5 (1) und § 5a (4) Z.1 und Z.5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zu vollziehen hat, erscheint äußerst unzulässig und wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Verwaltungsvollzugsunzulänglichkeiten

- 4 -

führen. Welche Stellungskommission in welchem Bundesland wird dem zur Stellung ohne Lebenslauf erscheinenden Wehrpflichtigen, der Zivildienst leisten will, manuduzierend und zeitmäßig beistehen, daß der der Zivildiensterklärung beizuschließende Lebenslauf noch zu erstellen ist, um beige-schlossen zu werden? Der Berufsoffizier, der der Vorsitzende der Stellungskommission ist und jedem Stellungspflichtigen das Ergebnis der Musterung bekanntgibt, hat weder Zeit noch wird er die Lust haben, dem unausgerüsteten Zivildienstwerber zu erklären, wie er statt Wehrdiener Zivildienner wird. Warum sollte es nicht möglich sein, im Rahmen der allgemeinen Verwaltung und damit im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung Zivildiensterklärungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde erster Instanz abzugeben, die diese samt Lebenslauf im Wege der Landeshauptleute an das Bundesministerium für Inneres weiterleitet, wobei dort, wo Bundespolizeibehörden eingerichtet sind, diesen statt der Bezirksverwaltungsbehörde erster Instanz die Entgegennahmekompetenz zuzukommen hätte. Auch die Frage, ob über den Landeshauptmann oder den Sicherheitsdirektor Zivildiensterklärungen an das Innenministerium vorzulegen sind, ist weniger wesentlich. Unzweckmäßig ist jedoch, bei militärischen Dienststellen die Zivildiensterklärungen und deren Erstellung anzusiedeln.

Zurück zum Beispiel des Lebenslaufes, der der Zivildiensterklärung beizuschließen ist: In § 5 (3) heißt es: "Mit Einlangen einer - nicht offensichtlich unwirksamen - Erklärung bei der Eintrittsbehörde (Wer ist das? Ist das die Stellungskommission?) tritt ein bestehender Einberufungsbefehl außer Kraft." Eine Verwaltungspraxis, wonach eine Zivildiensterklärung wegen Nichtbeischluß eines (ausreichenden) Lebenslaufes offensichtlich unwirksam ist, darf schon erwartet werden. Legistisch ist weiter auffällig, daß nur § 5 (1), erster Satz vom Bundesminister für Landesverteidigung mitzuvollziehen ist, d.h., daß die Zivildiensterklärung samt Lebenslauf etc. nach der Vollzugsanordnung des Gesetzesentwurfes mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dessen nachgeordneten Dienststellen nichts zu tun hat, obwohl die Erklärung im Stellungsverfahren bei der

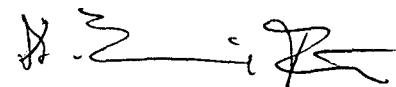
- 5 -

Stellungskommission abzugeben ist. Das ist nicht nur ungereimt, sondern rechtlich verfehlt. Wie man sich den Vollzug vorstellt, daß der Wehrpflichtige die rechtswirksame Zivildiensterklärung vor der Stellungskommission abgibt, obwohl über die Rechtswirksamkeit nach § 5 (6) vom Bundesminister für Inneres spätestens drei Monate nach Einlangen der Zivildiensterklärung bei ihm mit Bescheid festzustellen ist, ob die Erklärung rechtswirksam ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Hier dürfte "rechtswirksame Erklärung" verschieden zu verstehen sein. Einerseits die Abgabe der den gesetzlichen Form- und Inhaltsvorschriften entsprechenden Erklärung im Sinn des § 2 (1) samt beigefügtem Lebenslauf und andererseits die rückbezogene Rechtswirksamkeit mit Bescheid innerhalb von drei Monaten.

Im Rahmen des Zivildienstgesetzes sollten im übrigen analog zu den Bestimmungen betreffend die Militärseelsorge Bestimmungen über die Zivildienstseelsorge aufgenommen werden, wobei auch die jeweils zuständigen kirchlichen Dienststellen im Sinn des § 57a (2) in den Katalog der Empfänger für die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Zivildienstpflichtigen und Zivildienstleistenden aufzunehmen wären. Die Kirchen zur Wahrnehmung der Seelsorge an Zivildienstleistenden sind doch ungleich eher verständigungswürdig als zum Beispiel die Österreichische Postsparkasse.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.



RA Dr. Emmerich Fritz
(Kirchenkanzler)



Univ. Prof. Dr. Johannes Dantine
(Oberkirchenrat)

Co: 25fach an das Präsidium des Nationalrates